



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 01.09.2025

Nr. 16

Jahrgang 2025

28.08.2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.09.2025 bis 30.09.2025

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Ufenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABl. Nr. 16/2025

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Gebührensatzung Kreisbücherei**Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der
Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
vom 11.07.2025**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt auf-grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) so-wie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatz-ung zur Satzung für die Benutzung der Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erhebt für die Nutzung seiner Kreisbücherei Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Büche-reien ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vier-Wochen-Gebühr erhoben. Die Entrichtung der Gebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für den jeweiligen Zeitraum ab der ersten Ausleihe nach der Anmeldung, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutze-rinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jewei-ligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Büchereiausweis ausge-händigt.

(3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der ent-liehenen Medien

- für Erwachsene 24 EUR,
- für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 5 EUR und
- für die nachfolgend aufgeführten Personen 12 EUR:
 - Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre, Auszu-bildende und Studierende
 - Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslo-sengeld, von Sozialgeld, von Hilfe zum Lebens-unterhalt und Grundsicherung nach den Vor-schriften des SGB XII, von Wohngeld, von Kin-derzuschlag sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren
 - Personen, die Wehrdienst leisten
 - Inhaberinnen und Inhaber der Bayerischen Eh-renamtskarte
 - Personen im Ruhestand
 - Schwerbehinderte

Hierfür ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

(4) Die Vier-Wochen-Gebühr beträgt für alle Erwachsenen unab-hängig von der Anzahl der entliehenen Medien 3 EUR, für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2 EUR.

§ 3 Sonstige Gebühren

(1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Büchereiausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 2 EUR erhoben.

(2) Für die Fernleihe über den Deutschen Leihverkehr wird eine Pauschale je Medium für Schülerinnen und Schüler und Studierende in Höhe von 3 EUR, für Erwachsene in Höhe von 4 EUR und für eine Kopie im Leihverkehr bis zu einem Umfang von 40 Seiten in Höhe von 2 EUR erhoben. Für Kopien über 40 Seiten sind die Kosten, die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der Bestellerin oder dem Besteller zu tragen. Diese Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Eigentümerbibliothek die Benutzung des bestellten Buches auf die Räume der Kreisbücherei beschränkt und auch dann, wenn diese Einschränkung erst bei Eintreffen des Buches bekannt wird.

(3) Für das Vorbestellen von Medien aus Beständen der Kreisbücherei wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 EUR pro Medium erhoben.

(4) Für eine Ausleihe ohne Vorlage des Büchereiausweises wird eine Gebühr in Höhe 2 EUR erhoben.

§ 4 Erinnerung an die Rückgabe entliehener Medien

(1) Für schriftliche Erinnerungen an die Abgabe entliehener Medien durch die Kreisbücherei werden folgende Gebühren fällig:

1. Erinnerung:

- für Erwachsene 3 EUR
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,50 EUR

2. Erinnerung:

- für Erwachsene 5 EUR
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 3 EUR

3. Erinnerung:

- für Erwachsene 10,00 EUR
- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 5 EUR

(2) Werden die Medien nach der in der 3. Erinnerung bestimmten Frist nicht zurückgegeben, werden zusätzlich zum Schadenersatz nach § 6 Abs. 5 der Satzung für die Benutzung der Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Bearbeitungsgebühren für die Anschaffung und die Einarbeitung des Ersatzmediums erhoben. Diese belaufen sich je nach Arbeitsaufwand auf einen Betrag zwischen 10 EUR und 15 EUR. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der ersten Ausleihe nach der Anmeldung. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 Monate bzw. 4 Wochen, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war.

(2) Die Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 Abs. 2 mit der Bestellung des Mediums per Fernleihe,

2. im Fall des § 3 Abs. 3 mit Bereitstellung des vorbestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Nutzerin oder der Nutzer das vorbestellte Medium tatsächlich abholt,

3. im Fall des § 4 Abs. 1 mit Erstellen der Erinnerung,

4. im Fall des § 4 Abs. 2 mit Anschaffung des Ersatzmediums,

5. im Fall des § 3 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Bekanntgabe durch die Post werden die Gebühren 1 Woche nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Büchereien des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 18.12.2015 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 11.07.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 16/2025

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 43-6026-AV-2024-291

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 - 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

I.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Datum vom 21.07.2025 als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 43-6026-AV-2024-291 erlassen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden **Bescheid**

1. Baurechtliche Genehmigung (Art. 59 BayBO)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die **Baugenehmigung** nach Maßgabe der beiliegenden Bauvorlagen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

1.1. Beschreibung des Genehmigungsstandes:

Landesgartenschau - Landschaftspark

1.2. Standort des Vorhabens:

Gemarkung: Bad Windsheim
Fl.Nr(n) : 4101
Bauort : Bad Windsheim
Bauherr : Stadt Bad Windsheim,
Herrn 1. Bürgermeister Heckel,
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim

1.3. Genehmigungsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Bauantrag samt Anlagen wie Lageplan und Bauzeichnungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und der u.g.

Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Datum vom 22.07.2025 als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 43-6026-AV-2024-292 erlassen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden **Bescheid**

1. Baurechtliche Genehmigung (Art. 59 BayBO)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die **Baugenehmigung** nach Maßgabe der beiliegenden Bauvorlagen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsstandes:

Landesgartenschau - Kurpark

1.2 Standort des Vorhabens:

Gemarkung: Bad Windsheim
Fl.Nr(n) : 2647

Bauort : Bad Windsheim
Bauherr : Stadt Bad Windsheim,
Herrn 1. Bürgermeister Heckel,
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim

1.3 Genehmigungsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Bauantrag samt Anlagen wie Lageplan und Bauzeichnungen
Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und der u.g. Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde.

III.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Datum vom 22.07.2025 als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 43-6026-AV-2024-293 erlassen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden
Bescheid

1. Baurechtliche Genehmigung (Art. 59 BayBO)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die **Baugenehmigung** nach Maßgabe der beiliegenden Bauvorlagen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsstandes:

Landesgartenschau – Blau-Grünes-Herz

1.2 Standort des Vorhabens:

Gemarkung: Bad Windsheim
Fl.Nr(n) : 2632
Bauort : Bad Windsheim
Bauherr : Stadt Bad Windsheim,
Herrn 1. Bürgermeister Heckel,
Marktplatz 1
91438 Bad Windsheim

1.3 Genehmigungsunterlagen:

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Bauantrag samt Anlagen wie Lageplan und Bauzeichnungen
Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungen mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und der u.g. Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bescheide kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe**

Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift:

Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

V. Hinweis zur Öffentlichen Bekanntgabe

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Aufgrund der Vielzahl von Nachbarn wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO i.V.m. Art. 41 BayVwVfG).

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sie im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bekannt gemacht wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Erscheinungsdatum Amtsblatt).

Die Akten können beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch -Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch.2. Stock, Zimmer A220, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung in digitaler Form eingesehen werden.

VI. Hinweis Wasserrecht

Für die Errichtung der im Bereich „Kurpark“ und „Blaues-Grünes-Herz“ im Rahmen der Landesgartenschau Bad Windsheim 2027 geplanten Daueranlagen wurden die entsprechenden wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach den Heilquellenschutzgebiets- und Wasserschutzgebietsverordnungen mit gesonderten Bescheiden des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim jeweils vom 21.07.2025, Az.: 42-6420-0018-2020 erteilt.

Neustadt a.d.Aisch, 22.08.2025
Landratsamt Neustadt a.d.A.-Bad Windsheim
-Staatliche Bauverwaltung-
gez. Geßler, Regierungsrat

LkrABl. Nr. 16/2025

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM

**Kommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung zwischen der VG Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
und dem Markt Markt Erlbach**

Kommunale Zusammenarbeit;

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf und dem Markt Markt Erlbach über die Übertragung der Aufgaben der Bußgeldstelle für das Gebiet der Gemeinde Hagenbüchach für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr zum Erlass von Bußgeldbescheiden einschließlich deren Vollstreckung und des Antrages auf Anordnung der Erzwingungshaft gem. § 96 OWiG auf den Markt Markt Erlbach

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nr. 21-0540-2/2025-Hi

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf und der Markt Markt Erlbach haben am 22.07.2025 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Bußgeldstelle für das Gebiet der Gemeinde Hagenbüchach für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr zum Erlass von Bußgeldbescheiden einschließlich deren Vollstreckung und des Antrages auf Anordnung der Erzwingungshaft gem. § 96 OWiG auf den Markt Markt Erlbach abgeschlossen.

Nach der vorgelegten Zweckvereinbarung erfolgt eine Befugnisübertragung der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf auf den Markt Markt Erlbach, sodass die Zweckvereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedarf. Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben vom 30.07.2025 genehmigt.

II.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit nach Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

ZWECKVEREINBARUNG zwischen

dem Markt Markt Erlbach, Neue Straße 16, 91459 Markt Erlbach,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Frau Dr. Birgit Kreß
und

der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf, Hugenottenplatz 8, 91489 Wilhelmsdorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden David Schneider.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Markt Markt Erlbach und die Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf sind gemäß § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf führt für das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden Hagenbüchach und Wilhelmsdorf im übertragenen Wirkungskreis die Überwachung des ruhenden Verkehrs nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften durch. Entsprechend führt der Markt Markt Erlbach für sein Gemeindegebiet im übertragenen Wirkungskreis die Überwachung des ruhenden Verkehrs nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften durch.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf überträgt dem Markt Markt Erlbach für das Gebiet der Gemeinde Wilhelmsdorf die Aufgaben der Bußgeldstelle für festgestellte Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr zum Erlass von Bußgeldbescheiden einschließlich deren Vollstreckung und des Antrages auf Anordnung der Erzwingungshaft gem. § 96 OWiG. Ausgenommen hiervon sind die Feststellung der Ordnungswidrigkeit und die Erteilung von Verwarnungen. Die bei der Verkehrsüberwachung im Gemeindegebiet Wilhelmsdorf anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Wilhelmsdorf zu.

(4) Der Markt Markt Erlbach übernimmt die nach Absatz 3 übertragene Aufgabe.

(5) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Gebiet der Gemeinde Wilhelmsdorf durch die Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Übertragung der hoheitlichen Befugnisse und Kostenregelung für die Verwaltungskosten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf überträgt dem Markt Markt Erlbach für das Gebiet der Gemeinde Wilhelmsdorf alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung genannten Übertragungsumfanges. Der Markt Markt Erlbach übernimmt die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Der Sitz für die Durchführung des Innendienstes ist der Markt Markt Erlbach.

(3) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden pauschaliert je eröffnetem Verfahren abgerechnet. Die Kostenpauschale je eröffnetes Verfahren beträgt 5,00 Euro.

Aufstellung der pauschalierten Kosten:

- Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle, - ggf. zeitanteilig - durch einen Bediensteten des Markt Markt Erlbach
- Kosten der genutzten Bürofläche inklusive der Betriebskosten
- Ausstattung des Büros mit Möbeln, EDV, Telefon, Fax und Kopiereinrichtung, Frankiereinrichtung, Tresornutzung und Stahlschränke
- Die Kosten für die Vereinnahmung, Buchung sowie Abrechnung der Verwarn- und Bußgelder und Portokosten (Kasse)
- Die Kosten für den Posteingang und Postausgang
- Die Kosten für die Vorbereitung der Zwangsvollstreckung

- Die Kosten sonstiger Verbrauchsmaterialien wie Toner, Papier, Postzustellurkunden, Schreibmaterialien, Stempel, Tinte, Siegel usw.

(4) Die Beträge werden halbjährlich zur Zahlung fällig und sind dem Markt Markt Erlbach binnen vier Wochen zu überweisen.

(5) Eine Anpassung der Kosten ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.

(2) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Markt Erlbach, den 22.07.2025

Markt Markt Erlbach

Dr. Birgit Kreß, Erste Bürgermeisterin

Wilhelmsdorf, den 22.07.2025

Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf
David Schneider, Gemeinschaftsvorsitzender

Neustadt a.d.Aisch, 30.07.2025

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Hirsch, Sachgebietsleiter Kommunalwesen

LkrABI. Nr. 16/2025

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3000236368 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 28.07.2025
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 16/2025

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG „OBERES ZENNTAL“ Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ (Landkreis: Neustadt/Aisch - Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.844.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.190.000,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es wird eine Betriebskostenumlage in Höhe von 85.000,00 Euro erhoben.

Die Aufrechnung erfolgt nach den errechneten Kanallängen der drei Mitgliedsgemeinden.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Markt Erlbach, 05.08.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“
gez. Dr. Birgit Kreß, 1. Vorsitzende

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Oberes Zenntal“ mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Markt Erlbach, Zimmer 23, öffentlich zugänglich ist.

LkrABI. Nr. 16/2025
